



Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, dass eine kurz gehaltene Darlegung des Sachverhalts, der geltend gemachten Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode-Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Der Beschwerdeführer

A.1. Einzelperson

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt A.2 aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

 z. B. 31/12/1960

4. Geburtsort

5. Staatsangehörigkeit

6. Anschrift

7. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

8. E-Mail (falls vorhanden)

9. Geschlecht männlich weiblich

A.2. Organisation

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.

10. Bezeichnung

VISION ÖSTERREICH-LANDESPARTEI KÄRNTEN
vertreten durch Bundesparteisprecher
Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M.

11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

1201 des Parteienverzeichnisses beim BMI (04.09.2023)

12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

3	1	1	2	2	0	2	2
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

13. Zweck/Aktivität

politische Partei

14. Eingetragene Anschrift

Karawankenplatz 1
9220 Velden am Wörthersee
Austria

15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

00436642533177

16. E-Mail

alexander.todor-kostic@vision-oesterreich.at

B. Staat(en) gegen den/die sich die Beschwerde richtet

17. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet.

- | | |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input checked="" type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidshan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegovina | <input type="checkbox"/> MKD - Nordmazedonien |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Poland |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation* |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slovenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

* Am 16. September 2022 endet der Status der Russischen Föderation als Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention.

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Einzelperson)

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer), muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

C.1. Nicht-rechtsanwaltlicher Vertreter

18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion

19. Familienname

20. Vorname(n)

21. Staatsangehörigkeit

22. Anschrift

23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

24. Fax

25. E-Mail

C.2. Rechtsanwalt

26. Familienname

27. Vorname(n)

28. Staatsangehörigkeit

29. Anschrift

30. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

31. Fax

32. E-Mail

C.3. Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Bevollmächtigte muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die oben genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

33. Unterschrift des Beschwerdeführers

34. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, den Beschwerdeführer in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

35. Unterschrift des Bevollmächtigten

36. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof

37. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

D. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Organisation)

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Bbeauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind zusätzlich die Abschnitte D.2 und D.3 auszufüllen.

D.1. Vertreter der Organisation

38. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)

Bundesparteisprecher

39. Familienname

Todor-Kostic

40. Vorname(n)

Alexander

41. Staatsangehörigkeit

Österreich

42. Anschrift

Karawankenplatz 1
9220 Velden am Wörthersee
Austria

43. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

00436642533177

44. Fax

45. E-Mail

alexander.todor-kostic@vision-oesterreich.at

D.2. Rechtsanwalt

46. Familienname

Todor-Kostic

47. Vorname(n)

Silke

48. Staatsangehörigkeit

Österreich

49. Anschrift

Karawankenplatz 1
9220 Velden am Wörthersee
Austria

50. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

0043427420080

51. Fax

00434274200802

52. E-Mail

office@todor-kostic.at

D.3. Vollmacht

Der Vertreter der Organisation muss den sie vertretenden Rechtsanwalt durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die in Abschnitt D.2 genannte Person, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

53. Unterschrift des Vertreters der Organisation



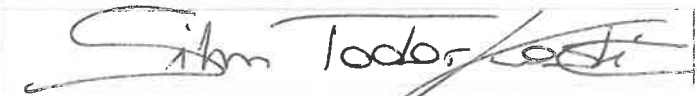
54. Datum

2	0	1	0	2	0	2	3
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

55. Unterschrift des Rechtsanwalts



56. Datum

2	0	1	0	2	0	2	3
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof

57. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

office@todor-kostic.at

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Vier-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

E. Darlegung des Sachverhalts

58.

1. Zur Wahlbewegung und zum Wahlergebnis:

Die Beschwerdeführerin ist eine registrierte politische Partei in Österreich, die in den letzten Jahren aus einer Bürgerbewegung in ganz Österreich hervorging und erstmals zur Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 angetreten ist. Dies unter Nachweis von 1.393 Unterstützungserklärungen (WK1: 479, WK2: 310, WK3: 353, WK4: 251), womit die gesetzliche Vorgabe für den Wahltritt gemäß § 40 Abs 2 K-LTWO idGF, zumindest für jeden Wahlkreis 100 unterstützende Personen nachzuweisen, weit übererfüllt wurde. Obwohl die Beschwerdeführerin als neue Bürgerpartei mehr Unterstützungserklärungen als die beiden ebenso nicht im Kärntner Landtag, jedoch im österreichischen Nationalrat vertreten gewesenen Altparteien „GRÜNEN“ sowie „NEOS“ erhalten haben, wurde sie in der öffentlichen Berichterstattung aller führenden Leitmedien und vor allem auch im staatlichen Österreichischen Rundfunk (ORF) weitgehend ausgegrenzt, diffamiert und von öffentlichen Auftritten (Podiumsdiskussionen, Elefantenrunden, Schulinfoveranstaltungen etc.) willkürlich ausgeschlossen. Die Reichweite der Beschwerdeführerin wurde nach der Wahrnehmung ihrer Repräsentanten daher gezielt eingeschränkt, um zu verhindern, dass zu viele Menschen von deren Parteiprogramm und den aufgestellten Kandidaten erfahren, was den in diesem Kontext eng kooperierenden Leitmedien und arrivierten Parteien letztlich auch gelang. Obwohl diverse (mangels finanzieller Mittel nicht veröffentlichte) Rohdaten eines führenden österreichischen Meinungsforschungsinstitutes rund drei Wochen vor der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 der Beschwerdeführerin noch Umfragewerte von deutlich über 5 % zuwiesen, rutschte sie in der Endphase der Wahlkampfes aufgrund der medialen Boykottierung, Ausgrenzung aus Podiumsdiskussionen in Schulen (ein Kandidat der Beschwerdeführerin wurde am 23.02.2023 von einer Podiumsdiskussion der politischen Parteien in einer öffentlichen Schule ausgesperrt) und „Elefantenrunden“ im TV, Nichterwähnung in Medienberichten, insbesondere des ORF Wien und ORF Kärnten, aber auch durch Verschweigung und Diffamierung in privaten TV-Sendern und führenden Tageszeitungen mit einem Wahlergebnis von 2,37% deutlich unter die 5-Prozent-Grenze. Ein erheblicher Anteil der Bevölkerung, in dem auch die Nichtwähler der letzten Jahre enthalten sind, erfuhren somit nicht in ausreichendem Maße von der Präsenz einer neuen bürgernahen Wahlalternative. Dies wiegt umso schwerer, als nach allgemeinen Meinungsumfragen Ende 2022 sich bereits rund 40 % der Wähler von den bestehenden Parteien nicht mehr in ihren Interessen vertreten sahen, die Beschwerdeführerin aber mangels ausreichenden Budgets als neue Bürgerpartei nicht in der Lage war, sich ihre Reichweite mit bezahlten Werbeeinschaltungen, Inseraten, öffentlichen Auftritten etc. zu erkaufen, um im Verhältnis zu den mit hoher Parteiförderung antretenden Altparteien sichtbar zu werden. Anhand des Wahlergebnisses (SPÖ – 38,94%, FPÖ – 24,53%, ÖVP – 17,04%, Team Kärnten -10,08%, GRÜNE – 3,85%, NEOS – 2,59%, VÖ -2,37%, BFK – 0,42%, KPÖ – 0,12%, Liste Stark – 0,06%) zeigt sich die gesellschaftspolitische Relevanz der Beschwerdeführerin, die im Falle einer angemessenen Berichterstattung und Präsentation durch den Österreichischen Rundfunk (ORF) die 5%-Hürde für den Einzug in den Kärntner Landtag mit hoher Wahrscheinlichkeit überschritten hätte. Dafür hätte sie bezahlen müssen!

2. Beeinträchtigung des Grundrechts auf freie und unbeeinflusste Wahlen:

Betrachtet man das am 08.03.2023 von der Landeswahlbehörde Kärnten verlautbarte Wahlergebnis zum Kärntner Landtag, insbesondere das Abschneiden der protegierten Parlamentsparteien GRÜNE (3,85%) und NEOS (2,59%), die während des gesamten Wahlkampfes sämtliche (teilweise auch erkaufte) Vorteile einer breiten Berichterstattung im ORF in Anspruch nehmen durften, näher, zeigt sich, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Spitzenkandidaten ohne mediale Reichweite und trotz des Boykotts durch den ORF und den führenden Tageszeitungen in Kärnten eine nur geringfügig kleinere Zustimmung (2,37%) erhielt, als die beiden genannten Großparteien. Diese wurden ohne sachliche Rechtfertigung gezielt in einem geschlossenen System von arrivierten Parteiorganisationen und Leitmedien – ebenso wie die SPÖ, FPÖ, ÖVP – augenscheinlich bevorzugt, verfügten über enorme Wahlbudgets zur Schaltung von Inseraten, Durchführung von Postwurfsendungen, Aufstellung von Großplakaten, Organisation von Wahlkampfveranstaltungen etc. und erhielten auch jede Art der öffentlichen Reichweite durch Teilnahme an Podiumsdiskussionen und Elefantenrunden, die größtenteils im TV übertragen wurden, obwohl die GRÜNEN und die NEOS ebenso wie die Beschwerdeführerin nicht (mehr) im Kärntner Landtag vor der Neuwahl 2023 vertreten waren. Diese Wahlergebnisse und Relationen zeigen deutlich, dass die Beschwerdeführerin durch die weitgehende Boykottierung, Verschweigung und Abwertung im öffentlichen Medienraum mit hoher Wahrscheinlichkeit gezielt und konventionswidrig um den Einzug in den Kärntner Landtag im März 2023 gebracht wurde, wodurch das sowohl national, aber auch international mehrfach grundrechtlich abgesicherte Recht, freie und unbeeinflusste Wahlen von staatlicher Seite zu garantieren, auf verschiedenen Ebenen verletzt wurde.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

59.

3. Zu den eingelegten Rechtsmitteln auf nationaler Ebene:

Aus Anlass dieser aus Sicht der Beschwerdeführerin gezielten Benachteiligungen (auch durch staatliche Organe) wurde zunächst am 04.04.2023 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) eine Beschwerde gem. § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G wegen Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes eingebracht. Dieser wurde mit Bescheid vom 27.09.2023, KOA 12.087/23-016, mit der wesentlichen Begründung, dass der VfGH den arrivierten Parteien in der Wahl-Berichterstattung des ORF eine Sonderstellung zubilligt, abgewiesen. Weiters erfolgte am 05.04.2023 eine Wahlanfechtung beim nationalen Verfassungsgerichtshof (VfGH) gem. Art 141 B-VG, die primär Gegenstand dieser Beschwerde ist (siehe nachfolgender Punkt 4.). Abgesehen davon wurden zwei Strafanzeigen (Sachverhaltsdarstellungen) wegen des Verdachtes der unzulässigen Wahlbeeinflussung durch Verbreitung falscher Nachrichten gem. § 264 StGB bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden erstattet. Dies einerseits noch knapp vor der Landtagswahl am 02.03.2023 gegen zwei SPÖ-nahe PolitologInnen, von welchen eine (Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle) in den letzten Jahren bevorzugt als (vermeintlich) objektive und unabhängige Kommentatorin und daher meinungsbildend laufend vom ORF in reichweitenstarken Wahl-Sendungen eingesetzt wurde. Zum anderen nach der Wahl am 03.04.2023 gegen einen Journalisten der „Kleinen Zeitung“ (Mag. Thomas Cik) sowie einen Kommunikationswissenschaftler der Universität Klagenfurt (Univ. Prof. DDr. Matthias Karmasin). Letztere hatten in einem E-Paper der „Kleinen Zeitung“ vom 04.03.2023, sohin nur einen Tag vor der Wahl (!), gegenüber ihrer Leserschaft diskreditierend und wahrheitswidrig behauptet, die Beschwerdeführerin lehne als neue Bürgerpartei die Demokratie und die Wissenschaft ab bzw. spreche primär Menschen an, die derart eingestellt sind und daher kaum zu Wahlen gehen würden. Die beiden Strafanzeigen wurden jeweils von der Staatsanwaltschaft Graz, in einem Fall bestätigt durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz bzw. das politisch geleitete Bundesministerium für Justiz, ohne nähere Behandlung mangels Anfangsverdachts gem. § 35c StAG, zurückgelegt. Begründend wurde jeweils ausgeführt, dass (tendenziöse) Statements von Politologen, Journalisten oder Medien- und Kommunikationswissenschaftler nur "Meinungen" seien und keinen Nachrichtencharakter hätten, womit der nationalen Strafnorm des § 264 StGB in einer demokratiefeindlichen Interpretationsvariante die Grundlage entzogen wird. Somit bietet die österr. Rechtsordnung keinen ausreichenden Schutz für freie und von außen unbeeinflusste Wahlen!

4. Angefochtene Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshof (VfGH):

Über die Wahlanfechtung der Beschwerdeführerin vom 05.03.2023, mit der auch eine (systemische) Befangenheit aller Mitglieder des höchsten Verfassungsgerichts in Österreich geltend gemacht wurde, weil diese vor dem Hintergrund des Art 147 B-VG de facto aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat und Bundesrat ausschließlich von den (Regierungs)Parteien in ihre Funktionen berufen werden, entschied der VfGH mit dem hiermit angefochtenen Erkenntnis vom 15.06.2023, W I 4/2023-12 abschlägig. Begründend führte er unter anderem im Kernbereich aus, dass nach seiner ständigen – teilweise mehr als 20 Jahre zurückliegenden und angesichts der letzten Entwicklungen zum Schutz der Demokratie längst überholten – Judikatur Differenzierungen zugunsten von in allgemeinen Vertretungskörpern repräsentierten Parteien nicht unsachlich seien. Dies im konkreten auch, wenn zu öffentlichen Debatten (gemeint im öffentlichen Rundfunk, der dem verfassungsgesetzlichen Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot unterliegt) nur die im Nationalrat und im Kärntner Landtag vertretenen Parteien eingeladen werden. Der VfGH räumt den arrivierten Parteien somit gezielt eine Vormachtstellung bei öffentlichen Debatten vor Wahlen ein und grenzt neu antretende Parteien in unsachlicher Weise aus. Er verletzt dadurch das Prinzip der „Reinheit der Wahl“ und rechtfertigt die einseitige Berichterstattung der zu den (regierenden) Großparteien nicht mehr in ausreichender Distanz stehenden Leitmedien, wodurch eine plurale Weiterentwicklung der politischen Landschaft Österreichs durch neue Gruppierungen verhindert wird. Dies vor allem dadurch, dass die traditionellen und in den Parlamenten vertretenen Parteien ohnehin schon bei jeder Wahl den Vorteil der erheblichen Parteienförderung und ihrer Bekanntheit genießen. Der VfGH legt somit das Grundrecht auf freie und unbeeinflusste Wahlen konventionswidrig aus, indem es dem ORF als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die dem Staat zuzuordnen ist, trotz des im Verfassungsrang stehenden Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots (§ 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G) ermöglicht wird, unter dem „Deckmantel“ der journalistischen Freiheit direkten Einfluss auf Wahlergebnisse zu entfalten. Dies steht im Widerspruch zu den national und internationalen Garantien freier und unbeeinflusster Wahlen als elementare Säule liberaler Demokratien. Über den Einwand der Befangenheit der Mitglieder des VfGH wurde als letzte national zuständige Instanz überhaupt nicht abgesprochen, indem sich das Höchstgericht auf die Argumentation seiner parteipolitischen Besetzung gar nicht einließ. Dies, obwohl von der Beschwerdeführerin konkret aufgezeigt wurde, dass im gegenständlichen Fall Verfassungsrichter, die von den im Parlament vertretenen (Regierungs)Parteien in ihre Funktionen entsandt wurden, darüber entscheiden, ob eine neu antretende und ausgegrenzte Partei bei einer Wahl zum Landtag in ihren Rechten beeinträchtigt wurde oder nicht. Eine solche Konstellation begründet nach Auffassung der Beschwerdeführerin nach allen verfahrensrechtlichen Mindeststandards per se den Anschein der Befangenheit, der zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit und Gewährung des Grundrechts auf den gesetzlichen Richter nur durch eine vollständige Entpolitisierung des Auswahl- und Entsendungsvorgangs beim VfGH beseitigt werden kann.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60.

Erläuterung der vorgelegten Urkunden:

Die Urkundenvorlage zur gegenständlichen Beschwerde beginnt mit dem von der Beschwerdeführerin national fristgerecht beim VfGH eingebrachten Schriftsatz zur Wahlanfechtung vom 05.04.2023, dem alle diesem im Verfahren vor dem VfGH seinerzeit beigegebenen Beilagen (.A bis .ZZ) folgen. Dies zum Zwecke der Übersichtlichkeit. Danach werden alle weiteren Schriftstücke chronologisch fortgesetzt mit der angefochtenen Entscheidung des VfGH vom 15.06.2023, WI 4/2023-12 als weitere Beilagen zur Vorlage gebracht!

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

<p>61. Geltend gemachter Artikel</p> <p>Artikel 3 des 1. Zusatzprotokolls</p> <p>"Recht auf freie Wahlen"</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls (Art 3 1. ZP-EMRK) thematisiert die staatsorganisatorische Verpflichtung der Konventionsstaaten, positive Maßnahmen zu treffen, die die Durchführung allgemeiner, freier Wahlen sicherstellen (vgl. EGMR 02.03.1987 – 9267/81, Rn 48 ff – Mathieu-Mohin/Belgien), um eine effektive und faire Mitsprache der Wahlbevölkerung bei der Besetzung der Legislativkörperschaften zu sichern. Wesentliche Grundlagen für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit werden durch freie Wahlen, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Diskussion verankert. Ihnen wird erhebliche Bedeutung in einer demokratischen Werteordnung beigemessen (z.B. Stern, juridicom 2010, 174 ff). Die Sicherstellung des freien und unbeeinflussten Wahlrechtes, durch welches demokratische und repräsentative Gesetzgebungskörperschaften geschaffen werden, bildet eine Kerngarantie jeder demokratischen Ordnung. Auf diese Weise bestimmt (auch) die EMRK die staatliche Organisation und das Regierungssystem der Konventionsstaaten. Das System sieht die Einrichtung einer rechtsstaatlich geprägten Demokratie vor, in der innerhalb periodischer Zeitabstände ein Herrschaftswechsel möglich sein muss, dessen Legitimation auf dem Willen des Volkes zu beruhen hat. Österreich ist den Vorgaben des Demokratiekonzeptes im Sinne der Konvention insbesondere durch die Ausgestaltung der einschlägigen Bestimmungen des nationalen B-VG nachgekommen. In Anbetracht des Artikel 3 1. ZP-EMRK sind diese Vorschriften zur Erhaltung des demokratischen Systems auch völkerrechtlich verbindlich (vgl. z.B. Holzinger G/Unger, Die Anforderungen der EMRK an das Wahlrecht in Österreich, in: Poier (Hrsg), Demokratie im Umbruch, S 113, 117). Ein vom Volk ausgehender Herrschaftswechsel wird dann konventionswidrig erschwert oder verhindert, wenn der öffentlich-rechtliche „Österreichische Rundfunk“ (ORF) als „staatliches Organ“ - auch in Verletzung seiner Äquidistanzpflicht - durch gezielte Ausgrenzung bzw. Verschweigung einer neuen Partei, wie der Beschwerdeführerin, in der Vorwahlberichterstattung tendenziös Einfluss auf das Wahlergebnis nimmt und dadurch jede Chancengleichheit zwischen den antretenden Parteien vereitelt. Wäre dies rechtens, wie der VfGH in Österreich judiziert, würde dies im Ergebnis bedeuten, dass neue wahlwerbende Gruppierungen nur dann eine reale Chance hätten, in die gesetzgebenden Körperschaften gewählt zu werden, wenn sie von finanzkräftigen Gönnern oder Institutionen mit Geldmitteln gefördert werden, um sich ihre Reichweite zu kaufen und dadurch für die Wähler erst wahrnehmbar zu werden. Dadurch drängt man aber neue Bürgerparteien ohne große Wahlbudgets und Parteienförderung schon vor ihrem ersten Antreten in eine finanzielle Abhängigkeit, die dem Demokratiegedanken abträglich ist. Der Staatsrundfunk ist daher verpflichtet, seinen Seher- und Hörerkreis objektiv über alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen und Fragen zu informieren. Für den Staat müssen alle wahlwerbenden Parteien an derselben Startlinie stehen, damit der Wähler entscheidet, wer gewinnt (vgl. H. Meyer, Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in HStR III³ 2005, § 46 Rn 27, 35, 63 ff). Da der VfGH im angefochtenen Erkenntnis diese Einflussnahme des staatlichen Rundfunks in Form der Begünstigung der im Nationalrat vertretenen Parteien ausdrücklich für zulässig erklärte, wurde die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf freie und unbeeinflusste Wahlen verletzt.</p>
<p>Art 13 EMRK</p> <p>"Recht auf wirksame Beschwerde"</p>	<p>Art 13 EMRK verlangt im innerstaatlichen Recht eine wirksamen Rechtsbehelf, mit dem die Konventionsrechte und -freiheiten ihrem Wesen nach durchgesetzt werden können, in welcher Form sie auch immer in der innerstaatlichen Rechtsordnung gewährleistet werden (vgl. EGMR 26.10.2021 - 34591/19 und 42545/19, Rn 240 = NVwZ 2020, 697 - N. D. u. N.T./Spanien). Im angefochtenen Erkenntnis des VfGH vom 15.06.2023 verweigert das höchste Verfassungsgericht eine Überprüfung des gestellten Ablehnungsantrages wegen (systemischer) Befangenheit aller Verfassungsrichter als von jenen politischen (Regierungs)Parteien bestellte Verfassungsrichter, deren Handeln sie im Rahmen der erhobenen Beschwerde - auch in Bezug auf den staatlichen ORF - zu überprüfen hatten. Damit wurde der Beschwerdeführerin ein wirksamer Rechtsbehelf zur Geltendmachung und Überprüfung der aufgezeigten Befangenheit verwehrt und Art 13 EMRK verletzt.</p>

Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (Fortsetzung)

<p>62. Geltend gemachter Artikel</p> <p>Artikel 10 EMRK "Freiheit der Meinungsäußerung" als politische Partei</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die durch Art 10 EMRK gewährleistete Meinungsfreiheit ist ebenso ein Fundament für die Durchführung freier Wahlen, da im Sinne der Pluralität gewährleistet sein muss, dass alle antretenden Parteien ihre Programme und Ansichten der Bevölkerung präsentieren können. Insbesondere dürfen Regelungen des Wahlrechts nicht die freie Meinungsäußerung des Volkes und der Repräsentanten von antretenden Parteien behindern (vgl. EGMR 18.02.1999 – 24833/94, Slg 99-I Rn 63 – Matthews/Vereinigtes Königreich). In concreto lässt Art 10 Abs. 2 EMRK nach ständiger Rechtsprechung des EGMR bei politischen Reden kaum Platz für Beschränkungen (vgl. EGMR 10.07.2014 – 48311/10, Rn 54 Axel Springer AG/Deutschland), da den politischen Parteien eine besondere Rolle in einer demokratischen Gesellschaft zukommt, die die Meinungen innerhalb der Bevölkerung eines Staates – in den politischen, aber auch über die Medien – widerspiegeln. Sie tragen daher nach der Ansicht des EGMR auf eine nicht zu ersetzende Weise zur politischen Debatte bei. Ohne ihren Wettbewerb könne es daher keine freien Wahlen im Sinne des Art. 3 1. ZP-EMRK geben (vgl. EGMR 14.02.2006 – 28793/02, Rn 66 – Parti Populaire Démocrate-Chrétiens/Moldawien). Berücksichtigt man, dass die Bildungsdirektion Kärnten als staatliche Behörde, dessen Präsident der Spitzenkandidat der SPÖ und damalige Landeshauptmann war, dem Wahlkandidaten der Beschwerdeführerin (Jürgen Groß) verwehrte, an einer öffentlichen Diskussion mit rund 1000 SchülerInnen teilzunehmen, steht fest, dass Art. 10 EMRK massiv verletzt wurde, weil es sich um eine staatliche Schule handelte, wodurch die Meinungsäußerung der neuen Bürgerpartei verhindert wurde. Angesichts des Wortlauts der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 1 PartG, wonach die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich sind, liegt in dieser Ausgrenzung der Beschwerdeführerin eine gezielte diskriminierende und konventionswidrige Benachteiligung einer zur Teilnahme an einer Landtagswahl qualifizierten Partei aufgrund einer „sinnwidrigen Beschränkung der Wahlwerbung durch staatliche Organe ohne sachliche Rechtfertigung“.</p>
<p>Art 6 Abs 1 EMRK analog</p> <p>"Recht auf den gesetzlichen Richter"</p>	<p>Ferner wurde im nationalen Verfahren vor dem VfGH das Recht der Beschwerdeführerin auf den gesetzlichen Richter gem. Art 6 Abs. 1 EMRK verletzt. Jeder hat das Recht, dass über Streitigkeiten durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht in einem fairen Verfahren verhandelt wird. Mit der Wahlanfechtung vom 05.04.2023 wurde gleichzeitig die Befangenheit der Richter des VfGH gerügt und ein Ablehnungsantrag gestellt. Der VfGH besteht nach der Vorgabe des Art. 147 B-VG aus 14 Mitgliedern und 6 Ersatzmitglieder, die allesamt von den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien in ihre verantwortungsvollen Richterpositionen bis zur Erreichung des 70. Lebensjahr entsandt werden. Der Bundesregierung kommt dabei das Vorschlagsrecht für den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie für 6 weitere Mitglieder + 3 Ersatzmitglieder zu. Der Nationalrat und Bundesrat hat das Vorschlagsrecht für die weiteren 6 Mitglieder + 3 Ersatzmitglieder. Der VfGH ist somit vollständig parteipolitisch besetzt, was in der Vergangenheit aufgrund der Nähe der Judikative zur Legislative und Exekutive schon häufig Anlass zur Kritik bot. Insbesondere wurde zu Recht bezweifelt, ob ein parteipolitisch zusammengestelltes Höchstgericht, das insbesondere das Handeln der Bundesregierung im Spannungsfeld des Grundrechtsschutzes in den letzten Jahren laufend zu beurteilen hatte, seiner Aufgabe unbefangen nachkommen kann, wenn deren Mitglieder gerade von jenen Parteien in ihre Funktion als Richter nominiert wurden, deren Handeln sie nachfolgend mit einer nicht unbedeutenden politischen Konsequenz grundlegend zu überprüfen haben. Dieses Problem der Gewaltentrennung, die realpolitisch entgegen der verfassungsrechtlichen Grundlagen längst ausgehöhlt ist, zeigt eine systemische Befangenheit der Verfassungsrichter in solchen Fällen wie dem vorliegenden auf. "Es kommt niemand in den Verfassungsgerichtshof, der nicht das Vertrauen einer politischen Partei genießt. Das ist zweifellos ein Problem", konstatierte beispielsweise Ludwig Adamovich, der von 1984 bis 2002 Präsident des Verfassungsgerichtshof war. Diese Grundrechtsverletzung wird in Kombination mit der Verletzung des Art 13 EMRK ("Recht auf eine wirksame Beschwerde") geltend gemacht.</p>

G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Vier-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

63. Beschwerdepunkt

Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung

Durchführung der Wahl zum Kärntner Landtag am 05.03.2023!

fristgerecht Wahlanfechtung bei dem nationalen VfGH am 05.04.2023 eingereicht!

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 15.06.2023, W I 4/2023-12!

zugestellt am 23.06.2023, weshalb die 4-Monatsfrist am 23.10.2023 endet!

Diese Beschwerde ist rechtzeitig, weil für die Berechnung der viermonatigen Frist der Poststempel und nicht der Empfangsstempel auf der Beschwerde maßgeblich ist (zB EGMR, Kammer V, 19.05.2016, Bsw. 7472/14 - Beschwerdesache D.L. ca. Bulgarien)

64. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

Ja

Nein

65. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

66. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

Ja

Nein

67. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen)

68. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

Ja

Nein

69. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

70. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jedes Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet

1.	Wahlanfechtung der Beschwerdeführerin beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) samt Ablehnungsantrag vom 05.04.2023 und 50 Beilagen, (.A bis .ZZ), die nachfolgend in diesem Verfahren vorgelegt werden	S.	1
2.	Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres vom 11.01.2023 über die Satzungshinterlegung der VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN als politische Partei gem. § 1 Abs. 4 PartG	S.	40
3.	Konvolut über die von VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN am 25.01.2023 zu allen vier Wahlkreisen gem. §§ 40, 41 K-LTWO bei der Landeswahlbehörde Kärnten eingereichten Wahlvorschläge	S.	42
4.	Verbandswahlvorschlag für die Kärntner Landtagswahl 2023, welcher gem. § 48a K-LTWO am 08.02.2023 bei der Kärntner Landeswahlbehörde eingereicht wurde	S.	62
5.	Verlautbarung des Endergebnisses der Kärntner Landtagswahl vom 05.03.2023 samt Kundmachung der von der Landeswahlbehörde als gewählt erklärten Bewerber in allen Wahlkreisen 1 - 4	S.	67
6.	Pressemeldung zu österreichischem Demokratie-Monitor vom 28.11.2022, aus welchem eine schwere Vertrauenskrise der Altparteien hervorgeht	S.	74
7.	Auszug aus dem „Kärntner Monat“ vom 09/2022 mit dem Ergebnis der ersten Umfrage zu VISION ÖSTERREICH (5 %)	S.	76
8.	Presseaussendung der VÖ vom 14.01.2023 zum Thema „Gesundheitsminister Rauch hat sofort zu handeln und Wien ist keine Sonderzone für fortgesetzte Grundrechtsverletzungen!“	S.	79
9.	Presseaussendung der VÖ vom 15.01.2023 zum Thema „ÖVP will Neubewertung der Neutralität und Komplementarität mit der NATO“	S.	81
10.	Schreiben der VÖ an das ORF-Landesstudio Kärnten (Ersuchen um Antrittsbesuch) vom 17.01.2023	S.	83
11.	Korrespondenz zwischen dem Anfechtungswerber einerseits und dem Chefredakteur des ORF Kärnten (Bernhard Bieche) andererseits vom 19.01.2023	S.	86
12.	Anbot für entgeltliche Wahlkampfwerbung im staatlichen ORF samt Beilagen von ORF-Enterprise vom 23.01.2023	S.	89
13.	Beschwerde-E-Mail der VÖ zur ZIB2-Sendung vom 05.02.2023 samt Antwortmail des Sendungsverantwortlichen Mag. Christoph Varga vom 06.02.2023	S.	97
14.	E-Mail-Korrespondenz zwischen der VÖ einerseits und Mag. Daniela Nemecek von der Generaldirektion Recht und Regulierung andererseits vom 06./07./09./10.02.2023 in Zusammenhang mit der Ausgrenzung des Beschwerdeführer	S.	100
15.	Bericht des ORF-Kärnten über die Sendung „Streitkultur“ vom 07.02.2023 und Korrespondenz mit der Politologin Dr. Stainer-Hämmerle vom 10./14.02.2023 zu den Gründen ihrer Voreingenommenheit	S.	105
16.	E-Mail-Korrespondenz zwischen der VÖ und der Wirtschaftskammer Kärnten vom 01./03./06./08.02.2023, aus welcher sich ergibt, dass VISION ÖSTERREICH zunächst von Diskussionsrunden zur Gänze ausgrenzt wurde	S.	115
17.	Beitrag auf der Plattform „Inside Politics“ zum Thema „Braucht es eine Transparenzdatenbank für Journalisten? Sollen Journalisten, Politiker, PR-Berater ihre privaten und geschäftlichen Beziehungen offenlegen müssen?“	S.	122
18.	OTS-Pressaussendung zur Ankündigung der TV-Diskussionsrunde („Elefantenrunde“) in der ORF-Sendung „Report“ mit den Spitzenkandidaten der SPÖ, FPÖ, ÖVP, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS, aus welcher VÖ ausgesperrt wurde	S.	131
19.	Protestschreiben der VÖ vom 28.02.2023 an ORF-Generaldirektor Mag. Roland Weißmann (Rüge der Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes) vor der Sendung „Report“ am 28.02.2023, 21:05 Uhr	S.	133
20.	Report des ORF vor der Wahl 2023 vom 27.02.2023+Bericht über die Kärntner „Elefantenrunde“ vom 28.02.2023 auf ORF.at, in welchem VISION ÖSTERREICH – auch im Rahmen der Analyse durch einen Politologen – nicht vorkommt	S.	140
21.	Artikel aus der Zeitung „DerSTANDARD“ vom 07.02.2023 zur internen Mitteilung „ORF-Generaldirektor Weißmann verschärft Regelungen für Nebenbeschäftigten“ wegen Teilnahme von Moderatoren bei Parteiveranstaltungen	S.	142
22.	Presseaussendung der VÖ vom 02.03.2023 zum Thema „SPÖ-nahes Politologen-Paar beeinflusst unter dem Deckmantel der Objektivität gezielt Wahlen in Österreich!“, wozu kein Beitrag in den Medien erschienen ist	S.	143
23.	Beitrag auf ORF.at zum Thema Kärnten-Wahl: „Auch Wien blickt nach Klagenfurt“ vom 03.03.2023, 06:13 Uhr, in welchem VISION ÖSTERREICH ohne Namensnennung als bloßes „Produkt einer MFG-Abspaltung“ erwähnt wird	S.	146
24.	Beitrag auf ORF.at zum Thema „Letztes Stimmenwerben vor der Kärnten-Wahl“ vom 03.03.2023, 21:27 Uhr, in welchem VISION ÖSTERREICH überhaupt keine Erwähnung findet	S.	149
25.	Urgenz-Mail des Anfechtungswerbers an den Chefredakteur des ORF-Kärnten (Bernhard Bieche) vom 04.03.2023, nachdem über die Presseaussendung von VISION ÖSTERREICH vom 02.03.2023 kein Beitrag im ORF gebracht wurde	S.	152

BESCHWERDE VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN vs ÖSTERREICH

Fortsetzung Beilagenvorlage zu I. Liste der beigefügten Unterlagen (Punkt 70.):

26.	Wahlkampfankündigung unter dem Thema „Kärnten wählt einen neuen Landtag“ vom 04.03.2023, in welchem VISION ÖSTERREICH als zur Wahl qualifizierte Partei mit keinem Wort Erwähnung findet, sondern auch auf allen gewählten Lichtbildern ausgegrenzt wird;	S.153
27.	Amtliches Endergebnis auf ORF.at mit den Parteien zugewiesenen Prozentsätzen vom 05.03.2023, in welchem auch eine Anmerkung über die Erstbeschwerdeführerin mit dem Titel „VISION ÖSTERREICH will mit Medien abrechnen“ findet;	S.162
28.	Beitrag auf ORF.at nach der Kärntner Landtagswahl mit dem Titel „Auch in Kärnten Flop für Landeshauptmann“, in welchem die Erstbeschwerdeführerin mit dem Nebensatz „Auf immerhin 2,4 Prozent kam Vision Österreich, ein Ableger der impfkritischen MFG“, erwähnt wird;	S.164
29.	Beitrag in Exxpress.at mit dem Titel „Kleine Gewinner und große Verlierer“ vom 10.03.2023, in welchem unter anderem kritisiert, dass VISION ÖSTERREICH nahezu gleichauf mit den NEOS auf den hinteren Rängen landete;	S.166
30.	Kommentar des Dr. Peter Plaikner in der „Kleinen Zeitung“ vom 02.04.2023 über die Zahlen der durchschnittlichen Seher- und Leserschaft von ORF-TV und ORF.at	S.169
31.	Sachverhaltsdarstellung vom 02.03.2023 wegen § 264 StGB gegen Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle und Dr. Peter Plaikner, wozu bei der Staatsanwaltschaft Graz zu 71 25 St 52/23i ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde;	S.170
32.	Sachverhaltsdarstellung vom 03.04.2023 wegen § 264 StGB gegen Mag. Thomas Cik und Univ. Prof. DDr. Matthias Karmasin, wozu bei der Staatsanwaltschaft Graz zu 2 St 77/23x ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde;	S.185
33.	Beitrag im „DerSTANDARD“ zum Thema „Landesstudios: Neun kleine ORF-Fürstentümer“ vom 21.12.2022, in welchem Kritik daran geübt wird, dass sich die Landeshauptleute derzeit ihre ORF-Landesdirektoren aussuchen können, wodurch eine unververtretbare parteipolitische Nähe zum ORF hergestellt wird;	S.200
34.	Bekanntgabe der Podiumsdiskussion der Spitzenkandidaten*innen zur Kärntner Landtagswahl 2023 am Bundesschulzentrum Mössingerstraße am 23.02.2023, welche auf der Website der Bildungsdirektion www.bildung-ktn.gv.at am 25.01.2023 publiziert wurde;	S.204
35.	4 Fotos vom 25.02.2023 über die Podiumsdiskussion am Bundesschulzentrum Mössingerstraße vom 23.02.2023, auf welchen ua die hohe Teilnehmerzahl ersichtlich ist,	S.205
36.	E-Mail-Korrespondenz zwischen der Geschäftsführerin der VÖ und der Bildungsdirektion Kärnten, welche auch in cc an den Landeshauptmann von Kärnten, Dr. Peter Kaiser, gerichtet wurde, vom 20./22.02.2023, aus welcher abzuleiten ist, dass VISION ÖSTERREICH willkürlich von einer öffentlichen Wahlinfoveranstaltung in einer Bundesschule ausgrenzt wurde;	S.207

37.	E-Mail-Korrespondenz zwischen der Geschäftsführerin der Erstbeschwerdeführerin und dem Direktor der HTL Mössingerstraße, DI Hubert Lutnik, vom 10./17./20.02.2023, aus welchem sich ergibt, dass VISION ÖSTERREICH von einer Wahlkampfveranstaltung in der HTL Mössingerstraße ausgeschlossen wurde;	S.210
38.	Richtlinien (Informationsblatt) des Landes Kärnten zum „Kärnten Bonus 2022“	S.212
39.	Beitrag vom 17.01.2023 in der „Kleinen Zeitung“ mit dem Titel „VOR LANDTAGSWAHL: SPÖ-ÖVP-Koalition erhöht Kärnten-Bonus von 400 von 600 Euro“, in welchem darauf hingewiesen wird, dass diese Aktion „stark nach Wahlkampf“ klingt	S.217
40.	Beitrag vom 17.01.2023 auf ORF.at über den „Kärnten Bonus Plus“ mit dem Titel „Regierung verspricht mehr Geld“,	S.221
41.	Auszug der Website der SPÖ Kärnten www.kaernten.spo.e.at vom 31.01.2023, als nur rund einen Monat vor der Kärntner Landtagswahl der „Kärnten Bonus Plus 2023“ präsentiert wurde;	S.223
42.	Präsentationsunterlage des Landes Kärnten zum „Kärnten Bonus Plus 2023“ vom 30.01.2023, welche auch jene Informationen beinhaltet, die sich in dem zeitgleich auf der SPÖ-Website zu diesem Thema finden, womit eine völlige Vermischung zwischen Partei- und Landesinteressen stattfindet;	S.225
43.	Schreiben des Landes Kärnten vom Jänner 2023 über die „Zuerkennung der Leistung aus dem Kärnten Bonus 2023, welches Anfang des Jahres 2023 zur direkten Beeinflussung des Wahlverhaltens der Subventionsempfänger versendet wurde;	S.229
44.	Konvolut über Kundmachungen der Kreiswahlvorschläge der Wahlkreise 1 bis 4 zur Landtagswahl Kärnten	S.230
45.	Beitrag auf „MeinBezirk.at“ vom 16.02.2023 mit dem Titel „Parteiename auf Stimmzettel wurde falsch gedruckt	S.234
46.	Verlautbarung der Landeswahlbehörde gem. § 48a Abs. 5 der K-LTWO idGF zu den Verbandswahlvorschlägen für die Kärntner Landtagswahl 2023 und Pressebericht über BFK vom 08.03.2023	S.236
47.	Informationsblatt zur Landtagswahl 2023 in Niederösterreich samt Beschreibung des Vorzugsstimmensystems und des vorgesehenen Amtlichen Stimmzettels mit den Möglichkeiten zur Abgabe von Vorzugsstimmen für die Landeslisten	S.247
48.	Beschreibung der Vorzugsstimmenvergabe bei der Landtagswahl 2022 in Tirol auf der Website www.oesterreich.gv.at , wo ebenso die Möglichkeit der Abgabe von Vorzugsstimmen für Kandidatinnen/Kandidaten auf der Landesliste vorgesehen war	S.251
49.	Angefochtenes (abschießendes) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 15.06.2023, W I 4/2023, mit welchem der Wahlanfechtung der Beschwerdeführerin nicht stattgegeben und über den Ablehnungsantrag wegen Befangenheit nicht entschieden wurde;	S.252

50.	Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Initiative „Paket zur Verteidigung der Demokratie“ zu SG E1/GD JUST – D3 – C2 der Europäischen Kommission vom 14.04.2023	S.273
51.	Verständigung der Staatsanwaltschaft Graz vom 12.05.2023, 2 St 77/23x, mit dem von einer strafrechtlichen Verfolgung gegen Thomas Cik und Matthias Karmasin mangels angeblich fehlenden Anfangsverdacht abgesehen wurde;	S.277
52.	Aufsichtsbeschwerde der Beschwerdeführerin vom 23.06.2023 gegen die Einstellung der Staatsanwaltschaft Graz bei der Oberstaatsanwaltschaft Graz;	S.278
53.	Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 05.07.2023, mit welcher der Aufsichtsbeschwerde nicht stattgegeben wird, in welchem Zusammenhang auch auf die Einbindung des Justizministeriums verwiesen wurde;	S.284
54.	Verständigung der Staatsanwaltschaft Graz vom 07.08.2023, 25 St 52/23i, mit dem das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Katrin Stainer-Hämmerle und Peter Plaikner aus rechtlichen Gründen eingestellt wurde;	S.285
55.	Fortführungsantrag der Beschwerdeführerin im Verfahren 25 St 52/23i der Staatsanwaltschaft Graz vom 22.08.2023	S.287
56.	Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Graz vom 28.08.2023, 25 St 52/23i, mit welchem der beantragten Fortführung entgegengetreten wird;	S.299
57.	Äußerung der Beschwerdeführerin Verfahren 25 St 52/23i der Staatsanwaltschaft Graz, welche an das Landesgericht für Strafsachen Graz zu 10 Bl 5/23i gerichtet ist;	S.303
58.	Auszug aus öffentlichen Verzeichnis der in Österreich beim Bundesministerium für Inneres registrierten Parteien, in welchem die Beschwerdeführerin unter der Nummer 1201 angeführt wird (Stand 04.09.2023 - https://www.bmi.gv.at/405/start.aspx)	S.317

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

71. Anmerkungen

Hauptpunkt ist, dass der VfGH als einzige nationale Instanz zur Entscheidung über Wahlanfechtungen das Recht auf freie und unbeeinflusste Wahlen zugunsten von neu antretenden Parteien wie die Beschwerdeführerin nicht schützt, sondern alte Judikatur aufrecht erhält, die es dem staatlichen Rundfunk (ORF) und staatlichen Bildungseinrichtungen ermöglicht, in willkürlicher Art und Weise neue politische Gruppierungen von öffentlichen Diskussionen fernzuhalten. Der VfGH ist genau von den arrivierten (Regierungs)Parteien besetzt und daher kein unabhängiges und unparteiisches Gericht!

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

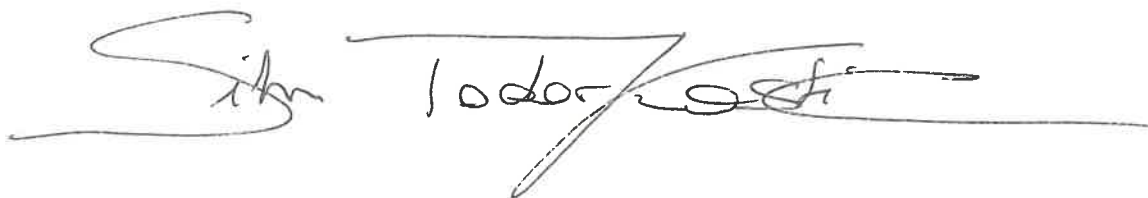
72. Datum

2	0	1	0	2	0	2	3
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2015

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

73. Unterschrift(en) Beschwerdeführer Bevollmächtigte(r) - bitte Zutreffendes ankreuzen

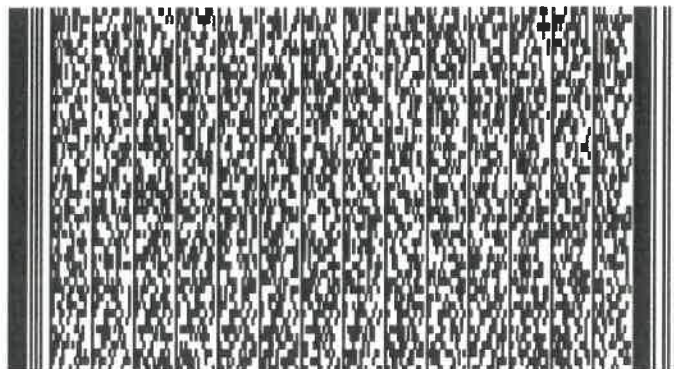
**Bestätigung der Kontaktperson**

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerdeführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs nur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vertreter).

74. Name und Anschrift des Beschwerdeführers des Bevollmächtigten - bitte Zutreffendes ankreuzen

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE



893669e1-66ca-4653-b9e0-2de2561a694b

Österreichische Post AG

UID-Nr: ATU46674503

9220 Velden am Wörther See

Villacher Straße 3

Tel.: 0800 010 100

post.at

Es bediente Sie:

00256987

Datum: 20.10.2023 17:07

Rechnung Nr. : 92200131070328

Stk	Bezeichnung	EUR
1	Brief priority Frankreich, XL	12,90 0
	Einschreiben	3,65 0

R0847738396AT



Empf:

SUMME			16,55
	0% Ust.	16,55	0,00 0

Bitte heben Sie diesen Beleg auf.

Er ist der Nachweis für die Aufgabe von Briefsendungen.

Empfohlen wird die handschriftliche Ergänzung
des Empfängers.

Den Sendungsverlauf können Sie hier nachverfolgen:

Eingabe o.a. Sendungsnummer(n) auf

www.post.at/sendungsverfolgung

oder Barcode-Scan in der Post App Sendungsverfolgung

www.post.at/app

WIR DANKEN FÜR IHR KOMMEN

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
post.at/datenschutz

Es gelten die produktspezifischen Allgemeinen
Geschäftsbedingungen (AGB) der Österreichischen Post AG
in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden
Fassung. Die AGB sind unter post.at/agb veröffentlicht.



ROARRR CRAZY!

Die Crypto stamp 5.1 Löwe und
die Crypto stamp Safe sind da.

Jetzt schnell sein - streng limitiert

Alle Infos auf cryptostamp.com